

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35.

Jahrgang 1893.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1104. 1102. **Anordnungen**  
über die Verfassung und Thätigkeit des Berg-  
gewerbegerichts zu Aachen.

Auf Grund der §§. 1 und 77 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 141 ff.) werden für den Steinkohlenbergbau der Bergreviere Aachen und Düren nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehende Anordnungen erlassen:

#### Erster Abschnitt.

#### Errichtung und Zusammensetzung des Berg- gewerbegerichts.

§. 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen den beim Steinkohlenbergbau, einschließlich der zugehörigen, unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen: Berggewerbegericht zu Aachen führt.

Sein Sitz ist zu Aachen.

Sein Bezirk umfaßt die Bergreviere Aachen und Düren.

§. 2. Als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen gelten auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

#### §. 3. Sachliche Zuständigkeit.

Das Berggewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe.

#### §. 4. Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Berggewerbegerichts sind:

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 1893.

anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet.

#### §. 5. Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern desselben und zwanzig Beisitzern.

Das Berggewerbegericht wird in zwei Kammern eingetheilt, nämlich in die

I. Kammer (Aachen) mit dem Sitze zu Aachen und in die II. Kammer (Moers) mit dem Sitze zu Moers.

Die II. Kammer (Moers) ist für die Entscheidung der Streitigkeiten aus den Betrieben des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen bei Homberg,

die I. Kammer (Aachen) für die Entscheidung der Streitigkeiten aus sämtlichen übrigen, dem Gerichte unterworfenen Betrieben zuständig.

Von der Gesamtzahl der Beisitzer entfallen auf die

I. Kammer (Aachen) 16 Beisitzer,

II. Kammer (Moers) 4 Beisitzer.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts führt den Vorsitz in der I. Kammer (Aachen), während der Vorsitz in der II. Kammer (Moers) regelmäßig einem der Stellvertreter des Vorsitzenden obliegt. Die gegenseitige Vertretung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter in den dem Vorsitzenden bezw. dem Stellvertreter obliegenden Geschäften bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Die Spruchsitungen der I. Kammer (Aachen) werden zu Bardenberg, die der II. Kammer (Moers) zu Moers abgehalten. Jedoch ist der Vorsitzende befugt, zur Verhandlung von Streitigkeiten aus den Betrieben des Steinkohlenbergwerks Eschweiler Reserve-Grube einzelne Spruchsitungen oder auch ordentliche Sitzungstage nach Eschweiler anzuberaumen, insoweit sich hierzu ein Bedürfnis herausstellen sollte.

#### §. 6. Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitgliede des Berggewerbegerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Berggewerbegerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Berggewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen



geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32), können nicht berufen werden.

§. 7. Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichtes und die Stellvertreter desselben werden von dem Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

§. 8. Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle drei Jahre scheidet in jedem Kammerbezirk die Hälfte der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen innerhalb derjenigen Wahlbezirke, in welchen sie gewählt worden sind, ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden der betreffenden Kammer in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Auslosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§. 9. Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a. solche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Berggewerbegerichtes Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;
- b. solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Berggewerbegerichtes seit mindestens einem Jahre wohnhaft oder beschäftigt sind.

Die in §. 6 Abs. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§. 10. Juristische Personen, Gewerkschaften, Gesellschaften, Miteigenthümer und die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen, oder durch einen, mit besonderer Vollmacht auszustattenden Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§. 8 und 9 dieser Anordnungen gleich die mit der Leitung eines Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der Arbeitgeber, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark übersteigt, jedoch mit Ausschluß der Obersteiger (einschließlich der als verantwortliche Betriebsführer anerkannten Obersteiger), Maschinenwerkmeister, sowie der diesen neben- oder untergeordneten Beamten.

§. 11. Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim.

Sie erfolgt für die einzelnen Kammern nach folgenden Wahlbezirken:

I. Kammer (Aachen):

1. Bezirk: Steinkohlenbergwerk Eschweiler Reserve-Grube wählt je 1 Beisitzer (der Arbeitgeber und Arbeiter),
2. Bezirk: Steinkohlenbergwerke Nordstern und Anna wählt je 2 Beisitzer,
3. Bezirk: Steinkohlenbergwerk Maria wählt je 1 Beisitzer,
4. Bezirk: Steinkohlenbergwerke rechts der Wurm (Königsgrube, Teut, Goulay) wählt je 2 Beisitzer,
5. Bezirk: Steinkohlenbergwerke links der Wurm (Voccart, Rämpchen, Langenberg, Neu-Laurweg) wählt je 2 Beisitzer.

II. Kammer (Moers):

bildet einen Wahlbezirk und wählt je 2 Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern einerseits und den Arbeitern andererseits wird in getrennten Wahlhandlungen vorgenommen.

I. Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern.

§. 12. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern erfolgt für jeden der beiden Kammerbezirke in einer Wahlhandlung.

Die Arbeitgeber und Arbeitgeber-Stellvertreter (§. 10 Abs. 2) haben ihr Wahlrecht in jedem Wahlbezirke auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Vornahme der Wahl einen dem Berggewerbegericht unterstehenden Betrieb haben oder leiten.

§. 13. Die Wahlen erfolgen unter Leitung eines Kommissars des königlichen Oberbergamtes zu Bonn. Derselbe bestimmt Tag, Ort und Stunde der Wahlen und setzt die Wahlberechtigten durch eingeschriebene Briefe von den getroffenen Bestimmungen in Kenntniß. Die betreffenden Mittheilungen müssen außerdem die für die Wahlberechtigung und Wahlbarkeit gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Bedingungen, die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Zahl der in jedem derselben zu wählenden Beisitzer enthalten und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zur Post gegeben werden.

Einen Anspruch, bei der Wahl zugegen zu sein, haben nur die wahlberechtigten Personen, diese jedoch auch in dem Falle, wenn ihnen aus Versehen eine Aufforderung zur Theilnahme an der Wahl nicht zugegangen sein sollte.

§. 14. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern vollzieht sich in der Weise, daß die erschienenen Wahlberechtigten dem Kommissar — und zwar im Bezirk der I. Kammer (Aachen) getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken — verdeckte Stimmzettel übergeben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten dürfen, als Beisitzer in dem betreffenden Wahlbezirke zu wählen sind.

Im Bezirk der I. Kammer (Aachen) ist auf jedem Stimmzettel äußerlich der Wahlbezirk anzugeben, auf den er sich bezieht.



Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl bestimmten Zeit sind nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Wahl zuzulassen, welche bereits im Wahllokal anwesend sind.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein solcher die Namen von mehr Personen, als Wähler zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst Aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Als gewählt gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 24, in jedem Wahlbezirk diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlkommissar zu ziehende Loos.

Ueber die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl ist von dem Wahlkommissar unter Zuziehung eines Protokollführers eine Verhandlung aufzunehmen, welcher die Stimmzettel in einem versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Ergeben sich erst nach erfolgter Vollziehung der Verhandlung über das Wahlergebnis Bedenken gegen die Wählbarkeit der darin als gewählt bezeichneten Personen, so hat der Wahlkommissar hierüber nach näherer Maßgabe des §. 21 dieser Anordnungen die Entscheidung des königlichen Oberbergamts zu Bonn herbeizuführen.

Ungleichen finden die Bestimmungen in §. 21 entsprechende Anwendung hinsichtlich der Veröffentlichung des endgültig festgestellten Wahlergebnisses, der Benachrichtigung der Gewählten und der Mittheilung des Wahlergebnisses an das königliche Oberbergamt zu Bonn.

## II. Wahl der Beisitzer aus den Arbeitern.

§. 15. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitern erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses in den, im §. 11 festgesetzten Wahlbezirken.

Die Arbeiter haben ihr Wahlrecht in denjenigen Wahlbezirken auszuüben, in welchen sie zur Zeit der Vornahme der Wahl in Arbeit stehen.

Die innerhalb des Wahlbezirkes zur Theilnahme an der Wahl berechtigten Arbeiter wählen aus ihrer Mitte diejenige Anzahl von Beisitzern, welche in §. 11 für den Wahlbezirk festgesetzt ist.

### §. 16. Wahlkommissar und Wahlausschuß.

Ein von dem königlichen Oberbergamt zu Bonn für jeden Kammerbezirk zu ernennender Wahlkommissar bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuß in jedem Wahlbezirk zu bestehen hat. Der Kommissar ernennt den Vorsitzenden des Wahlausschusses, den Stellvertreter desselben und die Beisitzer des Wahlausschusses. Letztere können, außer aus der Zahl der in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigten Arbeiter, einschließlich der nach §. 2 im Sinne dieser Anordnungen als Arbeiter geltenden Betriebsbeamten, auch aus solchen Beamten der dem Gewerbegericht unterstellten Werke entnommen werden, auf welche §. 2 keine Anwendung findet. Jedoch darf die Zahl der aus den letzteren entnommenen Mit-

glieder des Wahlausschusses die Zahl der aus den Wahlberechtigten entnommenen nicht übersteigen.

### §. 17. Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunde der Wahl hat der Kommissar des Oberbergamts (§. 16) zu bestimmen. Hierbei kann zur Vereinfachung des Wahlgeschäfts für bestimmt abgegrenzte Theile der Belegschaften der einzelnen Wahlbezirke die Wahl an getrennten Wahlorten angeordnet werden.

Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind, unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, der Abgrenzung der Wahlbezirke und der Zahl der in jedem derselben zu wählenden Beisitzer mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blättern, sowie durch Anschlag auf jedem der dem Berggewerbegericht unterstellten Werke bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag eine Frist von mindestens zwei Wochen liegt.

### §. 18. Wahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung.

Der Zutritt zur Wahlhandlung ist allen, an dem betreffenden Wahlorte wahlberechtigten Personen gestattet; jedoch ist der Wahlvorstand befugt, eine den ordnungsmäßigen Verlauf der Wahlhandlung störende Ansammlung im Wahllokal zu untersagen.

Findet die Wahl in demselben Wahlbezirk an mehreren Orten statt, so nimmt der Wahlausschuß — nach Bestimmung des Wahlkommissars — an einem dieser Orte die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr. Für die anderen Wahlorte ernennt der Wahlkommissar den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter. Dieser wählt aus der Zahl der in dem betreffenden Theile des Wahlbezirks wahlberechtigten Arbeiter bzw. der nach §. 2 als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen geltenden Betriebsbeamten zwei Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden.

Der Wahlvorstand hat das Recht, durch Mehrheitsbeschluß sich weitere Mitglieder aus den Wahlberechtigten zu kooptiren. Von dieser Befugniß ist derart Gebrauch zu machen, daß thunlichst jeder Wahlberechtigte mindestens einem Mitgliede des Wahlvorstandes persönlich bekannt ist.

Zur Gültigkeit der Wahlhandlung genügt, daß außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei Beisitzer anwesend sind.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Soweit es sich hierbei um Thatfachen handelt, welche durch das Knappschaftsbuch festzustellen sind, dient dieses als Ausweis. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

§. 19. Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Bervielfältigung herzustellen sind und nicht



mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Zur Erleichterung der Wahlhandlung sind vor der Wahl von den einzelnen Grubenverwaltungen Kontrolllisten aufzustellen, in welchen sämmtliche, an dem betreffenden Wahlorte wahlberechtigten Arbeiter, einschließlich der nach §. 2 als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen geltenden Betriebsbeamten unter fortlaufender Nummer namentlich aufzuführen sind.

Die Wahl vollzieht sich in der Weise, daß die einzelnen Wahlberechtigten ihren Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden in eine hierzu aufgestellte Wahlurne hineinlegen. Die erfolgte Stimmenabgabe ist in einer hierzu bestimmten Spalte der Kontrollliste ersichtlich zu machen. Findet sich, daß ein erschienenener Wahlberechtigter in der Kontrollliste nicht aufgeführt ist, so wird er von dem Wahlvorstande in der Liste nachgetragen.

Wird ein zur Wahl Erschienenener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben dessen ungeachtet in der Kontrollliste aufzuführen und der Zurückweisungsgrund in einer besonderen Spalte zu vermerken.

Die Kontrolllisten sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben. Dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit außer den in der Liste ersichtlich gemachten Personen niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechts gemeldet hat.

§. 20. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellte Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Die Gründe, aus denen eine gewählte Person für nicht wählbar erachtet worden ist, sind im Wahlprotokolle anzugeben. Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmenberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet

der Vorsitzende. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahllokale ebenfalls zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich die Bestimmungen des §. 21 dieses Statuts diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2—6) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokales vorgenommen werden.

Ist innerhalb eines Wahlbezirks an getrennten Orten gewählt worden, so haben die einzelnen Wahlvorstände das Wahlergebnis dem Wahlausschuß des Wahlbezirks unter Beifügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel sofort vorzulegen. Dieser stellt hiernach unter Aufnahme eines Protokolles, welchem die einzelnen Wahlprotokolle beizufügen sind, das Ergebnis der Wahl für den Wahlbezirk fest.

Der Wahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl innerhalb dreier Tage nach dem Wahltage dem Kommissar des Königlichen Oberbergamts zu Bonn unter Beifügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§. 21. Der Wahlkommissar hat von Amtswegen zu prüfen, ob die von den Wahlvorständen für gewählt erachteten Personen die für die Mitgliedschaft gestellten Erfordernisse besitzen. Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Wahlfähigkeit einer gewählten Person, so hat der Wahlkommissar das von den Wahlvorständen festgestellte Wahlergebnis dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn mit seiner gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Hierbei hat der Kommissar auch diejenigen Personen zu bezeichnen, welche im Fall der Anerkennung der Begründung seiner Bedenken als gewählt anzusehen sein würden (§. 24).

Das Oberbergamt hat über die von dem Kommissar erhobenen Bedenken Entscheidung zu treffen und die Wahlen derjenigen Personen, welche hiernach den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Anordnungen nicht genügen, nach vorheriger Anhörung derselben für ungültig zu erklären (§. 19 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 und §. 28 dieser Anordnungen).

Hat der Wahlkommissar gegen die Wahlfähigkeit der von den Wahlvorständen als gewählt erachteten Personen keine Bedenken zu erheben, oder ist die Entscheidung des Oberbergamts über die erhobenen Bedenken erfolgt, so ist das Ergebnis der Wahl von dem Wahlkommissar alsbald in den für die amtlichen Anzeigen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blättern, sowie durch Anschlag auf den zum Berggewerbegericht gehörigen Werken mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate bei dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn anzubringen sind (siehe §. 23).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Berggewerbegerichts unter Bezeichnung des Kammerbezirks, in dem seine Wahl erfolgt ist,



und unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem königlichen Oberbergamte zu Bonn geltend zu machen.

Der Wahlkommissar hat dem Oberbergamt das Ergebnis der Wahlen auch dann alsbald zu berichten, wenn Bedenken gegen dieselben nicht zu dessen Entscheidung zu bringen sind.

#### §. 22. Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes berechtigen.

Doch kann Derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche bei dem königlichen Oberbergamt zu Bonn geltend gemacht werden, welches über die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung endgültig entscheidet.

#### §. 23. Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen einem Monate nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem königlichen Oberbergamt zu Bonn anzubringen. Das Oberbergamt hat auf erhobene Beschwerden Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 24. An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen als gewählt, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 25. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so werden die Mitglieder von dem königlichen Oberbergamt zu Bonn ernannt.

§. 26. Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichtes.

Die endgültige Zusammensetzung des Berggewerbegerichtes ist von dem königlichen Oberbergamte zu Bonn unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder und der Art und Weise, in welcher dieselben auf die einzelnen Kammern vertheilt sind (§. 29), durch die zu den amtlichen Anzeigen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blätter und durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine entsprechende Mittheilung über die Zusammensetzung des Berggewerbegerichtes hat das Oberbergamt an den Vorsitzenden des Gerichts und dessen Stellvertreter zu richten.

#### §. 27. Vereidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichtes und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem königlichen Oberbergamt zu Bonn beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch

den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

#### §. 28. Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichtes, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch das königliche Oberbergamt zu Bonn nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das königliche Landgericht in Aachen, bezw., sofern es sich um ein Mitglied der II. Kammer (Moers) handelt, durch das königliche Landgericht in Cleve.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des königlichen Oberbergamts zu Bonn erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Berggewerbegerichte oder einer seiner Kammern ausscheiden, so kann das Oberbergamt Ersatzwahlen innerhalb derjenigen Wahlbezirke, in denen die Ausscheidenden gewählt worden sind, für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

#### §. 29. Vertheilung der Beisitzer.

Die Beisitzer sind in der Regel derjenigen Kammer zuzutheilen, in deren Bezirk sie gewählt sind.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen ihrer Kammer des Berggewerbegerichtes Theil zu nehmen haben, wird durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer festgestellt. Hierbei hat eine thunlichst gleichmäßige Heranziehung der einzelnen Beisitzer die Regel zu bilden.

§. 30. Der Vorsitzende der betreffenden Kammer setzt die Beisitzer von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind attenkundig zu machen.

#### §. 31. Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden ihrer Kammer anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu



einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das königliche Landgericht zu Aachen bezw. Cleve statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen vierzehn Tagen dem Vorsitzenden der betreffenden Kammer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu drei Mark anzuzeigen.

§. 32. Besetzung des Gerichtes in der einzelnen Sitzung.

Für die Spruchsitzen der einzelnen Kammer des Berggewerbegerichtes genügt die Besetzung durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist.

Dem Vorsitzenden der Kammer bleibt jedoch überlassen, zur Verhandlung von Streitigkeiten von erheblicher Bedeutung oder aus sonstigem geeignetem Anlasse je zwei Beisitzer von jeder Seite zuzuziehen.

§. 33. Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis vier Mark. Diese Entschädigungen werden in der Regel sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, für jedes zurückgelegte Kilometer 10 Pf., soweit dies nicht der Fall ist, für jedes Kilometer Landweg 20 Pf. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

§. 34. Gerichtsschreiberei und Zustellungsbeamte.

Bei jeder Kammer des Berggewerbegerichtes wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Gerichtsschreiberei der I. Kammer (Aachen) hat zugleich die das Berggewerbegericht betreffenden allgemeinen Bureaugeschäfte zu erledigen.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Staat dem Berggewerbegerichte.

Die von dem königlichen Oberbergamt zu Bonn zu ernennenden Gerichtsschreiber und diejenigen ihrer Gehülfen, welche an den Spruchsitzen des Berggewerbegerichtes als Protokollführer teilnehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer des Berggewerbegerichtes zu vereidigen.

Zur Bewirkung der Zustellungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher von dem Vorsitzenden der Kammer auch Gemeinde- und andere Beamte beauftragt werden.

§. 35. Gerichtskasse.

Die Geschäfte der Gerichtskasse des Berggewerbegerichtes erledigt die königliche Oberbergamtskasse zu

Bonn. Von derselben werden den Gerichtsschreibern der einzelnen Kammern Vorschüsse zur Zahlung der nach §. 33 zu leistenden Entschädigungen, der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren und sonstiger, durch die Thätigkeit der Kammer erwachsender Ausgaben überwiesen.

Die nach §. 38 zu erhebenden Gebühren u. s. w., sowie die sonstigen zur Gerichtskasse abzuführenden Beträge sind bei dem Gerichtsschreiber der Kammer zur Zahlung zu bringen.

Das Abrechnungsverfahren zwischen den Gerichtsschreibern und der Oberbergamtskasse wird durch Anweisung des königlichen Oberbergamts zu Bonn geregelt.

§. 36. Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Berggewerbegerichtes werden, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Dedung finden, von dem Staate getragen.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichtes hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Berggewerbegerichtes in dem abgelaufenen Jahre an das königliche Oberbergamt zu Bonn zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§. 37. Das Verfahren vor dem Berggewerbegerichte regelt sich durch die Vorschriften der §§. 24—56 und 58—60 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

Die Einreichung oder Anbringung der Klage erfolgt bei derjenigen Kammer des Berggewerbegerichtes, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§. 38. Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Berggewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe  
bis 20 M. einschließlich . . . 1,00 M.,  
von mehr als 20 M. bis 50 M. einschließlich 1,50 "  
von mehr als 50 M. bis 100 M. einschließlich 3,00 "  
Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 M., die Gebühren um je 3 M. Die höchste Gebühr beträgt 30 M.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder durch eine auf Grund eines Auerkennnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der §. 2 desselben findet Anwendung.



## Dritter Abschnitt.

## Thätigkeit des Berggewerbegerichtes als Einigungsamt.

## §. 39. Einigungsamt.

Das Berggewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§. 40. Die Anrufung des Berggewerbegerichtes als Einigungsamt erfolgt bei derjenigen Kammer, in deren Bezirk die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstanden sind.

Von der erfolgten Anrufung der Kammer Moers hat deren Vorsitzender dem Vorsitzenden des Berggewerbegerichtes alsbald Kenntniß zu geben.

§. 41. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größer Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirt Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in §. 39 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§. 42. Bleiben die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wegen deren die Anrufung erfolgt ist, auf den Bezirk einer einzelnen Kammer beschränkt, so kann dieselbe als Einigungsamt in Thätigkeit treten.

Jedoch ist der Vorsitzende des Berggewerbegerichtes in diesem Falle befugt, aus besonderen Gründen die

Bildung des Einigungsamtes an die andere Kammer oder an das Gesamt-Gewerbegericht zu verweisen.

Ist die Anrufung des Berggewerbegerichtes wegen Streitigkeiten der gleichen Art bei beiden Kammern zur selben Zeit erfolgt, so ist zu ihrer Verhandlung das Einigungsamt in der Regel einheitlich am Sitz des Berggewerbegerichtes zu bilden.

§. 43. Das Einigungsamt soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl besetzt sein.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichtes kann den Vorsitz des Einigungsamtes auch dann übernehmen, wenn eine einzelne Kammer als solche thätig wird, und hat dies zu thun, wenn beide Parteien es beantragen.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden des Einigungsamtes aus den Beisitzern derjenigen Kammer, welche dasselbe bildet, oder wenn das Gesamt-Berggewerbegericht das Einigungsamt bildet, aus der Zahl aller Beisitzer desselben.

Beantragen beide Parteien die Uebertragung des Vorsitzes auf einen namhaft gemachten Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichtes oder die Zuziehung bestimmter, namhaft gemachter Persönlichkeiten aus der Zahl der Beisitzer desselben, so ist diesem Antrage stattzugeben.

§. 44. Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten und nicht zu den in §. 6 Abs. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen gehören.

§. 45. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§. 46. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§. 47. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geleseeneren Tagesblättern und durch Anschlag zu veröffentlichen.

§. 48. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.



Die Beschlußfassung über den Schiedspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 49. Ist ein Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geleseeneren Tagesblättern und durch Anschlag zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§. 50. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in §. 49 vorgeesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§. 51. Die Vertrauensmänner (§. 44) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitverschwendung und Reisekosten gemäß §. 33 des Statutes, die Auskunftspersonen (§. 45 Abs. 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

#### Vierter Abschnitt.

#### Gutachten und Anträge des Berggewerbegerichts.

§. 52. Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunalverbänden eingebracht werden sollen, sind von einem Ausschusse des Berggewerbegerichts zu berathen und zu beschließen.

§. 53. Handelt es sich in den Fällen des §. 52 um Fragen, welche ausschließlich Interessen des Kammerbezirks Moers berühren, so tritt diese Kammer als Ausschuss des Berggewerbegerichts in Thätigkeit.

In diesem Falle hat jedoch der Vorsitzende des Berggewerbegerichts den Vorsitz der Kammer Moers zu übernehmen; dem Vorsitzenden der letzteren bleibt die Theilnahme an den Beratungen anheimgestellt.

Bei der Kammer Aachen wird für den entsprechenden Fall ein Ausschuss gebildet, der neben ihrem Vorsitzenden aus acht Beisitzern, je vier Arbeitgebern und Arbeitern besteht.

Zur Vorbereitung und Abgabe von Gutachten, welche gleichartige Interessen des gesammten Berggewerbegerichtsbezirks berühren, sowie zur Berathung und Beschlußfassung über Anträge wegen derartiger Fragen treten der Ausschuss der Kammer Aachen und die Kammer

Moers zum Ausschusse des Gesammt-Berggewerbegerichts zusammen.

§. 54. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses bei der Kammer Aachen (§. 53 Abs. 3) erfolgt nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Dauer der Wahlperiode (§. 8 Abs. 2) mit der Maßgabe, daß nach dem alldreijährlichen Ausscheiden der Hälfte der Beisitzer des Berggewerbegerichts (§. 8 Abs. 3) Neuwahlen für den Ausschuss nur insoweit stattfinden, als hierbei auch Mitglieder derselben ausgeschieden sind.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch sämtliche Beisitzer der Kammer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitern, unter Leitung des Vorsitzenden und zwar, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzug, andernfalls durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Ausschussmitglieder seiner Klasse gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Waren die Gewählten bei der Wahl nicht zugegen, so sind sie durch den Vorsitzenden der Kammer von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen.

§. 55. Beschlüsse werden von dem Ausschusse bezw. der als Ausschuss in Thätigkeit tretenden Kammer (§. 53) einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für den nur die Hälfte der Stimmen abgegeben wird, gilt als abgelehnt.

Handelt es sich bei einer von dem Berggewerbegericht erforderten Begutachtung um Fragen, welche nur die Interessen der einen Klasse, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeiter allein berühren, so kann im Einverständniß der Behörde, welche das Gutachten erfordert hat, von der Zuziehung der Mitglieder der nicht beteiligten Klasse zu der Berathung abgesehen werden.

§. 56. Der Ausschuss des Berggewerbegerichts (§. 53) muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in §. 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist,

2. wenn von mindestens sechs Beisitzern des Berggewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in §. 70, Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Berggewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§. 57. Ueber die Verhandlungen des Ausschusses des Berggewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebniß derselben bezüglich der



Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§. 58. Mit dem von dem Ausschusse des Berggewerbegerichtes beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Ist über ein vom Berggewerbegerichte erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

#### Fünfter Abschnitt.

#### Schlußbestimmungen.

§. 59. Diese Anordnungen treten sofort in Kraft, insoweit es sich um Maßnahmen handelt, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Berggewerbegerichts vorzubereiten. Im Uebrigen bleibt der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens besonderer Bestimmung vorbehalten.

Berlin, den 27. Juli 1893. I. 5578.

Der Minister für Handel und Gewerbe,  
gez.: Frhr. v. Berlepsch.

**1105.** 1124. Nachtrag zum Regulativ für das königliche Gewerbegericht zu Düsseldorf vom 21. Februar 1892.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 311 ff.) wird für das königliche Gewerbegericht zu Düsseldorf der nachstehende Nachtrag zum Regulativ vom 21. Februar 1892 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf Seite 115) erlassen:

Der §. 30 des Regulativs wird folgendermaßen abgeändert:

Die Beisitzer erhalten auf Erfordern für die Theilnahme an einer Sitzung des Gewerbegerichts oder einer Vergleichskammer als Entschädigung für Zeitversäumniß den Betrag von 3 Mark, wenn die Sitzung einen halben Tag, und von 5 Mark, wenn sie einen ganzen Tag in Anspruch genommen hat und außerdem eine Reisekosten-Entschädigung von 2 Mark, wenn die Sitzung außerhalb des Bürgermeistereibezirks des Wohnorts der Beisitzer abgehalten worden ist.

Berlin, den 23. August 1893.

Der Justiz-Minister. J. A. gez.: Droop.  
I. 3570 J.-M.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. A. gez.: v. Wendt.  
B. 8779 M. f. S.

**1106.** 1108. Erhöhung des Meistgewichts der Postpakete im Verkehr mit Italien.

Vom 1. September ab wird das Meistgewicht der Postpakete im Verkehr mit Italien von 3 auf 5 kg erhöht.

In der Folge tritt aus diesem Anlaß eine Aenderung nicht ein.

Berlin W., den 17. August 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**1107.** 1103. Der Hausirer Lambert Hoffmann aus Beem hat den ihm pro 1893 unter Nr. 6466 zum Steuerfuß von 6 Mark erteilten, zum Sammeln von Lumpen, Knochen und altem Eisen zc. berechtigenden Gewerbeschein verloren und ihn trotz aller Bemühungen nicht wiedererlangt.

Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt.  
Düsseldorf, den 23. August 1893. III. III. A. 12564.

Namens des Bezirksausschusses, II. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. B.: Koeder.

**1108.** 1107. Auf Grund des §. 105 e. der Gewerbeordnung wird hierdurch bis auf Weiteres bestimmt:

Die Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern im Handel mit den zur Abwehr und Bekämpfung der Cholera dienenden Gegenständen (Desinfektionsmitteln) ist an den Sonn- und Festtagen zu jeder Zeit gestattet.

Gewerbetreibende, welche auf Grund dieser Bestimmung Gehülften, Lehrlinge oder Arbeiter während der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit oder außer der allgemein für den Handelsverkehr an Sonn- und Festtagen freigegebenen Zeit länger als 3 Stunden beschäftigen, sind verpflichtet, jeden Gehülften, Lehrling oder Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freizulassen.

Düsseldorf, den 27. August 1893. I. III. B. 7744.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

**1109.** 1109. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der öffentlichen Auspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die er mit Genehmigung des dortigen Ministeriums im Oktober d. J. zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz Loose zu vertreiben.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, beauftrage ich die Ortspolizeibehörden des diesseitigen Bezirks, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Düsseldorf, den 28. August 1893. I. II. A. 6759.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

**1110.** 1123. Durch Anordnung der Herren Ressortminister vom 24. August d. J. ist meine Polizeiverordnung vom 9. September 1892, betreffend das Aussetzen cholerafranker oder choleraverdächtiger Eisenbahnreisender (Amtsblatt S. 571) aufgehoben worden. Hierdurch wird meine Bekanntmachung vom 30. September 1892 (Amtsblatt S. 590) gegenstandslos.

Düsseldorf, den 31. August 1893. I. M. 6073.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.



III. 1114.

## Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 34. Jahreswoche vom 20./8. bis 26./8.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleck- Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2	1	9	3	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	1	—	3	—	2	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	18	5	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	1	—	—	3	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—	7	1	23	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	14	3	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gladbach . . . (Land) . . .	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Gladbach . . . (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	4	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	17	1	20	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	33	—	7	—	10	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	6	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	1	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	13	5	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	11	1	—	—
Summe	—	2	6	1	23	1	—	—	5	5	56	2	45	3	220	39	1	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Düsseldorf, den 31. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

am 22. August 1893.

## A. Oesterreich.

Böhmen: II. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Tepliz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saaz und Laun;

V. Sperrgebiet: die Bezirkshauptmannschaften: Pardubitz, Hohenmauth, Landskron, Leitomischl, Policka, Chrudim, Chotebor, Deutsch-Brod, Ledetsch und Caslau;

VIII. Sperrgebiet: die Bezirkshauptmannschaften: Secom, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisches-Brod, Kolin, Rutenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

Mähren: II. Sperrgebiet: die Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaja, Ungarisch-Grabisch, Ungarisch-Brod, Hollerschau, Prerau, Kremsier, Wischau, Proßnitz, die Städte Ungarisch-Grabisch und Kremsier.

Niederösterreich: I. Sperrgebiet: die Bezirkshauptmannschaften: Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl, Horn, Krems, Ober-Pollabrunn, Korneuburg, Mistelbach und Groß-Enzersdorf, ferner der Gerichtsbezirk

1112. 1112. Das unter dem 29. Juli d. J. Seite 425 veröffentlichte Verzeichniß, betreffend Neuregelung von Ortschaftsnamen im Stadtbezirke Wermelskirchen, wird wie folgt hiermit abgeändert:

a) die Ortschaft, mit welcher Steinenhaide vereinigt wird, heißt nicht Nüschhausen, sondern Nüzhausen;

b) die frühern Ortschaften Hilfringhausen, Unterweg, Grünenhaide, Baumschule, Gierlichshaide, Grünenplatz, Grünenthal und Ostringhausen — nicht Dstringhausen — werden nicht mit Cipringhausen, sondern mit der Ortschaft Wermelskirchen vereinigt.

Düsseldorf, den 28. August 1893. I. II. B. 4651.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

1113. 1113. Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. December 1891, sowie Biffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin



Kirchberg am Wagram der Bezirkshauptmannschaft Tulle.  
B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Siptau, Thurocz,  
Trentschin, Neutra, Bars, Font, Nograd und Preßburg.  
Düsseldorf, den 29. August 1893. I. M. 5232.  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1114. 1106. Ausschlußfristen im Landgerichts-  
bezirk Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das  
Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das  
unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rhein-  
ischen Rechts vom 12. April 1888 in der Fassung des  
Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird öffentlich bekannt  
gemacht, daß der Beginn der zur Anmeldung von An-  
sprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48  
des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen sechs-  
monatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom  
8. März 1893

- a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Geldern  
gehörigen Gemeinden Twisteden und Klein-Revelaer,
- b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Xanten ge-  
hörigen Gemeinden Obermörmter und Marienbaum  
auf den 15. April 1893,

Die Ausschlußfrist endigt daher:

für die Gemeinden Twisteden und Klein-Revelaer am  
15. Oktober 1893,

für die Gemeinden Obermörmter und Marienbaum mit  
dem 15. Oktober 1893,

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus fol-  
genden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vor-  
geladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an  
einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie die-  
jenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem  
Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschrän-  
kendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes  
der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht  
zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Aus-  
schlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter  
bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks  
anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn  
der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkraft-  
treten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein  
anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht er-  
worben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung  
nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten  
der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind  
diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in  
Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschluß-  
frist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unter-  
läßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht

gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an  
die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder  
ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend  
machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber  
denjenigen, deren Rechte früher als das seinige an-  
gemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges  
nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des  
ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des  
§. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rück-  
gängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit  
des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist,  
gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grund-  
stück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur  
Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung  
bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wieder-  
aufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Be-  
stimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte.

Geldern, Xanten, den 2. September 1893. II. Nr. 5.

1115. 1110. Das Grundbuch ist ferner angelegt für  
das Grundstück Flur IV, Nr. 779/0.211 der Land-  
gemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 29. August 1893. E. L. 898.  
Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

1116. 1111. Betreffend die Ausschlußfristen für  
den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Der Herr Justizminister hat bestimmt, daß die im  
§. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grund-  
buchwesen und die Zwangsvollstreckung in das un-  
bewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen  
Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Aus-  
schlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten  
Katastergemeinden wie folgt beginnen soll:

1. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Odenkirchen  
gehörende Gemeinde:

Wickrath am 15. März 1893;

2. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neuß  
gehörende Gemeinde:

Nedesheim am 15. August 1893;

3. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Ratingen  
gehörenden Gemeinden:

Schwarzbach und Eckamp, sowie für das zu demselben  
Bezirke gehörende Bergwerk Lintorfer Erzbergwerke  
am 15. August 1893;

4. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Merdingen  
gehörenden Gemeinden:

Gellep-Stratum und Nierst am 15. August 1893.

Gemäß §. 54 des vorbezeichneten Gesetzes werden die  
nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerkten be-  
kannt gemacht, daß die Ausschlußfrist, innerhalb welcher  
die darin bezeichneten Ansprüche anzumelden sind, für  
die vorstehend unter 1 benannte Gemeinde Wickrath

am 15. September 1893,

für die vorstehend unter 2, 3 und 4 genannten Gemeinden



und für das voraufgeführte Bergwerk am 15. Februar 1894 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthums-Überganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte zu Odenkirchen, Neuß, Ratingen und Uerdingen, am 2. September 1893. A. G. 16/41.

1117. 576. Seepolizei-Verordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns etc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet des Jade-Fahrwassers.

1. Vom 1. Juni bis 24. August d. J. findet auf der Jade täglich von Hellwerden bis Dunkelwerden eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung statt. Zu diesen Uebungen werden in der Zeit vom 9. bis 24. August täglich scharf geladene Minen verwandt.

Das Uebungsgebiet ist wie folgt begrenzt.

Oestlich durch zwei, innerhalb der Fahrinne 30 m querab von Tonne Y und Z ausgelegte gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen. In der Mitte der Verbindungslinie beider Tonnen liegt eine dritte gelbe Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Westlich durch die Wattgrenze.

Nördlich durch eine Linie von der nördlichen gelben Tonne bis zum Heppenser-Siel. In der Mitte dieser Linie liegt eine gelbe Faßtonne mit blauem Fähnchen.

Südllich durch eine Linie von den alten Moolen nach der südlichsten Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Das Uebungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben ein Minenprahm mit je 4 Lademaßen und einem Signalmast verankert ist.

2. Minen werden nur innerhalb des angegebenen begrenzten Gebietes gelegt. Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen rothen Stander im Topp, Nachts zwei im Abstände von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Raa außer der Staglaterne.

3. Segelanweisung zum Passiren des Uebungsgebietes.

a) Bei Tage.

Einlaufend hat man von Tonne X nach der schwarzen Tonne 21 hinüberzuhalten und von dort mit Kurs S. z. W.  $\frac{1}{2}$  W. m. w. solange weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Steuerbord läßt, bis die südlichste der 3 gelben Faßtonnen mit rothem Toppzeichen Steuerbord querab ist. Von da ab ist das Fahrwasser nach dem Vareler Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher wie W. S. W. m. w. weiter zu laufen.

Auslaufend hat man aus dem Vareler Tief oder östlicher herkommend auf Tonne 23 zuzuhalten und von dort aus mit Kurs N. z. O.  $\frac{1}{2}$  O. m. w. weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinfahrt auf Tonne 22 zu mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. zu steuern.

Von Tonne 22 ist mit Kurs N. z. O.  $\frac{1}{2}$  O. m. w. weiter zu laufen, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt.

Von Tonne 21 nach Norden zu ist das Fahrwasser frei.

b) bei Nacht.

Einlaufend darf man, sobald das grüne Feuer des Nordmoolenkopfes S. W. z. S. m. w. peilt, den festen Sektor des Vareler Feuers nach Westen hin solange nicht überschreiten, bis das grüne Feuer der alten Nordmoolen W. S. W. m. w. peilt. Von dieser Peilung ab ist das Fahrwasser nach dem Vareler Tief zu und weiter



östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher als die Peilungslinie grünes Woolsenfeuer der alten Hafeneinfahrt W. S. W. m. w. weiter zu steuern.

Auslaufend hat man aus dem Bareler Tief oder östlicher herkommend in den festen Sektor des Bareler Feuers hineinzusteuern und darf denselben nach Westen zu solange nicht überschreiten, als bis das grüne Woolsenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinfahrt ab mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. bis in den festen Sektor des Bareler Feuers zu steuern und darf dieser nach Westen zu solange nicht überschritten werden, bis das grüne Woolsenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Nördlich dieser Peilungslinie ist das Fahrwasser frei.

4. Während der Zeit vom 28. August bis 12. September wird bei Genins-Bant-Feuerschiff eine Minenübung abgehalten und von Seiten des Kommandos der II. Matrosenartillerie-Abtheilung dort durch kommenden Schiffen für das Passiren Anweisung gegeben werden.

5. In dem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Seite 105, Nr. 1493), das Passiren, Kreuzen, Ankern u. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Uebungsgebiet bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt (12. September) verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die meistens auf der Jade sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Solange scharfe Minen ausliegen, sind die Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Uebungssperfeld, und dann Tags wie die Prähme mit einem rothen Stander, Nachts mit 2 weißen am Heck unter einander geheißten Laternen versehen.

Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von Land aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 29. März 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

1118. 1115. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Bestimmung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in weiterer Abänderung der unter dem 8. Juli d. J. erlassenen, in Nr. 30 dieses Blattes für 1893 abgedruckten „Anordnungen über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggewerbegerichtes Dortmund“ der ganze Kreis Hamm in den Bezirk des Berggewerbegerichtes zu Dortmund einbezogen und der Kammer Süd-Dortmund einverleibt wird.

Demgemäß erhalten die nachbenannten Bestimmungen der „Anordnungen“ den nachstehenden abgeänderten Wortlaut:

1. §. 1 Absatz 2 unter A. Ziffer 2:

„2. vom Regierungsbezirke Arnberg: Die Kreise Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Hamm, Hoerde, Hattingen, Bochum-Stadt, Bochum-Land und Gelsenkirchen, das Amt Volmarstein des Landkreises Hagen und die Aemter Hasplinghausen und Sprockhövel des Kreises Schwelm.“

2. §. 5 Absatz 2 Ziffer IV:

„IV. Die Kammer Süd-Dortmund mit dem Verwaltungssitze zu Dortmund umfaßt die Kreise Hörde und Hamm.“

Ferner wird die in Gemäßheit des §. 11 der „Anordnungen“ unter dem 8. Juli d. J. getroffene Einteilung der Wahlbezirke dahin abgeändert, daß dem 11. Wahlbezirk des IV. Kammerbezirks (Süd-Dortmund) der ganze Kreis Hamm, soweit er nicht bereits im 9. Wahlbezirk dieser Kammer aufgeführt ist, zugetheilt wird.

Dortmund, den 30. August 1893.

I. 7864.

Königliches Oberbergamt.

### Personal-Nachrichten.

1119. 1116. Dem bisherigen unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Oberhausen, Apotheker Friedrich Bellingrodt, jetzt in Köln, ist der Rote Adlerorden vierter Klasse, und dem Polizeisergeanten Clemens zu Erkrath im Landkreise Düsseldorf das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

1120. 1118. Dem Apotheker Heinrich Wetter zu Düsseldorf ist die Konzession zur Errichtung einer dreizehnten Apotheke an der Münster- und Almenstraßenecke zu Düsseldorf erteilt worden.

1121. 1119. Der Herr Ober-Präsident hat die bisherigen Beigeordneten, nämlich den Kaufmann Friedrich Kuellesen sen. in Beek und den Fabrikbesitzer Karl Morian in Neumühl zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Beek und den Ackerer Johann Verfürth in Hau zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Matherborn ernannt.

1122. 1121. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind Seitens des Oberbürgermeisters zu Barmen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Barmen dem Verwaltungsassistenten Keller daselbst auf Widerruf übertragen worden.

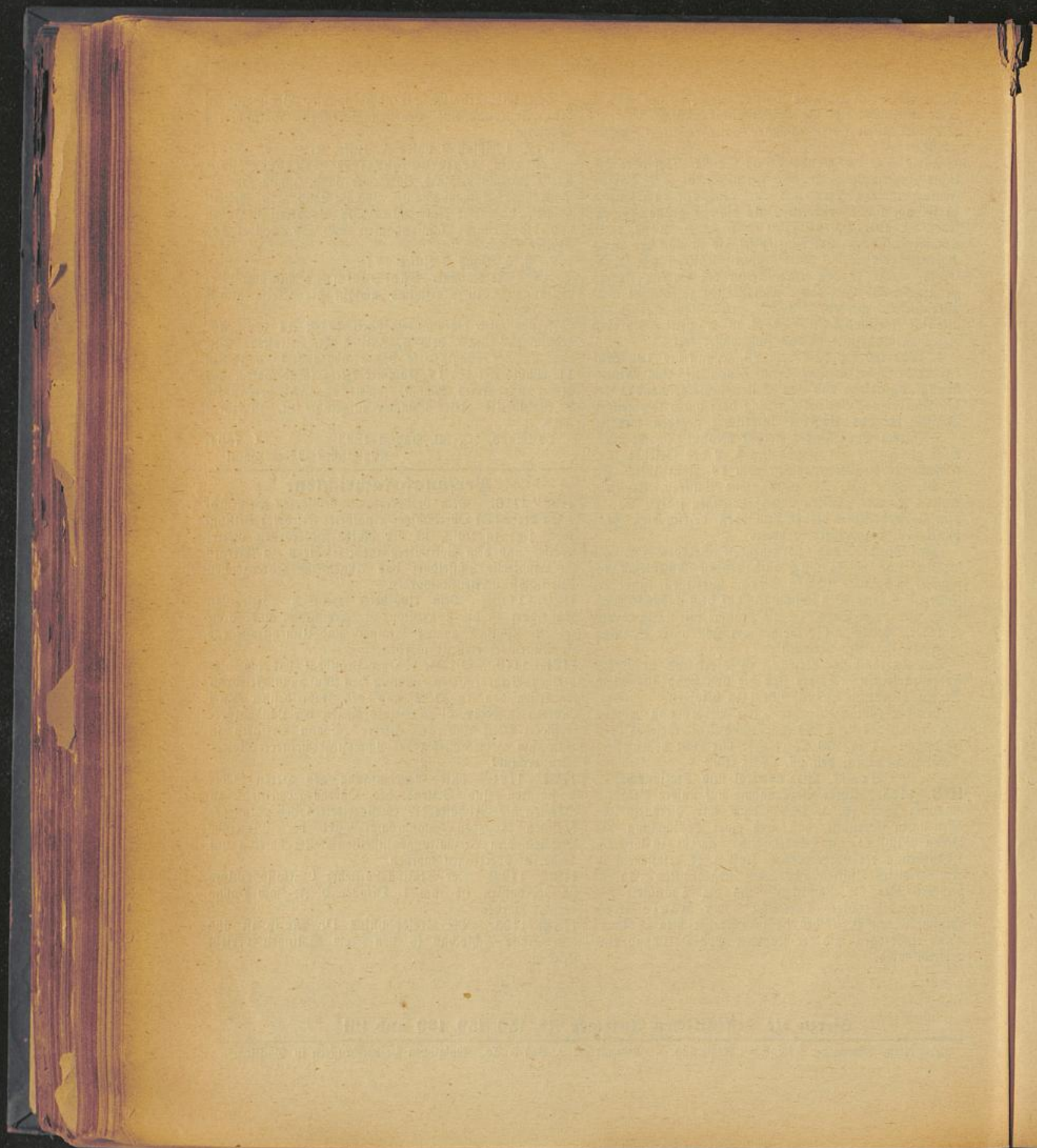
1123. 1122. Der Stationsvorsteher I. Klasse Wilms zu Oberhausen ist zum 1. Oktober d. J. nach Hamm versetzt worden.

1124. 1125. Der Kreisphysikus Dr. Moritz ist aus dem Kreise Schlochau in den Kreis Solingen versetzt worden.

### Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 158, 159, 160 und 161.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boff & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.







# Extra-Blatt

zum

## 35. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

1125. 1128. Es ist Mir eine wahre Herzensfreude gewesen, aus Anlaß der diesjährigen Manöver des VIII. Armeekorps zum ersten Male seit Meiner Thronbesteigung Meine Schritte nach der Rheinprovinz lenken und mit der Kaiserin, Meiner Gemahlin, an der Stätte weilen zu können, an die sich für Uns so viele theuere Erinnerungen knüpfen. Wie in früheren Jahren bei ähnlichen Anlässen die Bevölkerung der Rheinprovinz Meinem in Gott ruhenden Großvater und Seiner unvergeßlichen hohen Gemahlin, der Beschützerin von Coblenz, begeistert zujubelte, so hat dieselbe jetzt auch Mir und Meiner Gemahlin überall einen so überaus herzlichen und festlichen Empfang bereitet, daß Wir auf das Freudigste und Angenehmste dadurch berührt worden sind. Ganz besonders haben die Städte Coblenz und Trier sich durch prächtige Ausschmückung und sonstige Veranstaltungen hervorgethan und haben diese erneuten Beweise treuer Gesinnung Unserem Herzen besonders wohlgethan. Ich kann daher bei meinem Scheiden aus der Provinz nicht unterlassen, der gesammten Bevölkerung Meine lebhafteste Anerkennung und Befriedigung, sowie Meinen und Meiner Gemahlin wärmsten Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, dies zu allseitiger Kenntniß zu bringen und dabei hervorzuheben, wie es Mir zur Genugthuung gereicht hat, daß auch die Truppen, trotz der in diesem Jahre in einzelnen Theilen der Provinz herrschenden landwirthschaftlichen Schwierigkeiten, bei der Bevölkerung eine durchaus freundliche und entgegenkommende Aufnahme gefunden haben.

Schloß Coblenz, den 2. September 1893.

gez.: **Wilhelm R.**

An den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1893.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.





1118-1119

1118-1119

1118-1119

1118-1119

1118-1119

1118-1119

1118-1119